

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 6. Mai 2015

23. Stück

- 346. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 347. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 348. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 349. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“
- 350. Äquivalenzliste – „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- 351. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Biologie
- 352. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Informatik
- 353. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Pharmazie
- 354. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Psychologie und das Masterstudium Psychologie
- 355. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 356. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 357. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

358. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
359. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
360. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
361. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
362. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
363. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
364. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
365. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
366. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
367. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
368. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
369. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
370. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
371. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

372. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
373. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
374. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
375. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
376. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
377. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Andreas OBERPRANTACHER aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Philosophie“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission
378. Erteilung der Lehrbefugnis
379. Kundmachung des Wahlergebnisses zur Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Philosophisch-Historischen Fakultät
380. Preis für frauen-/geschlechtsspezifische / feministische Forschung der Universität Innsbruck 2015
381. Aktion D. Swarovski KG 2015 Förderungsbeiträge für die Leopold-Franzens Universität Innsbruck
382. Ausschreibung: Hypo Tirol Bank Forschungsförderungspreis 2015 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
383. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

346. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 28.4.2015 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2010-2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 02. Juli 2009, 103. Stück, Nr. 373, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 4.2.2015, 13. Stück, wie folgt geändert:

1. *In Teil II.1.1 Forschung und Entwicklung werden in die unter Ziel 2 Fortsetzung der Profilbildung: Schwerpunktsetzung angeführte Tabelle Forschungszentren der Universität Innsbruck folgende Forschungszentren (entsprechend der alphabetischen Reihenfolge) neu aufgenommen:*

Forschungszentrum „Information Systems for Connected Work and Life“
Forschungszentrum „Nachhaltiges Bauen“
„Interfakultäres Forschungszentrum Tourismus und Freizeit“

2. *In Teil II.1.1 Forschung und Entwicklung lautet es in der unter Ziel 2 Fortsetzung der Profilbildung: Schwerpunktsetzung angeführten Tabelle Forschungszentren der Universität Innsbruck statt „Klima und Kryosphäre“ nunmehr „Klima: Kryosphäre und Atmosphäre“.*

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender

347. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 28.4.2015 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2010-2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 02. Juli 2009, 103. Stück, Nr. 373, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 4.2.2015, 13. Stück, wie folgt geändert:

1. *In Teil III, Punkt III.14. Philosophisch-Historische Fakultät wird die Tabelle Professuren/Philosophisch-Historische Fakultät /zu besetzen im Jahr/Widmung/Bemerkungen wie folgt geändert:*

a) *Die fünfte Zeile mit der Widmung „Kulturbeziehungen in den klassisch antiken Welten“ entfällt.*

b) *In der sechsten Zeile lautet die Widmung anstelle von „Alte Geschichte: Rezeptionsphänomene, Transformationsprozesse, Methodologie“ nunmehr „Alte Geschichte“.*

c) Als letzte Zeile wird neu angefügt:

Zu besetzen im Jahr	Widmung	Bemerkungen
.....	
2017	Geschichte der Neuzeit	Professur

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender

348. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 28.4.2015 den Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 17.06.2004, 31. Stück, Nr. 234, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 07.05.2014, 19. Stück, Nr. 299, wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird in Punkt 6 die Zeile „4. Institut für Meteorologie und Geophysik“ geändert in: „2. Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften“. Die alphabetische Reihung der Institute in diesem Punkt wird entsprechend angepasst.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender

349. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 in der Sitzung am 16. April 2015 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“ wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 8.7.2013, 45. Stück, Nr. 376, wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Z 4 entfällt die Wortfolge „und für den pädagogischen und schulpraktischen Teil des zweiten kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung in den Lehramtsstudien“

2. In § 35 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Änderungen des Curriculums bzw. des Studienplanes sind ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Abschluss des Studiums gemäß dem bisherigen Curriculum bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zulässig ist.“

3. Nach § 43 werden die nachstehenden §§ 44 bis 44c eingefügt:

„§ 44 Studien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) - Lehramtsstudien

An der Universität Innsbruck werden folgende Studien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) angeboten:

- a) Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
- b) Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
- c) die facheinschlägigen Studien ergänzenden Studien (Bachelor-Ergänzungsstudium und Master-Ergänzungsstudium)

§ 44a Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

- (1) Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind jeweils zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung statt eines Unterrichtsfachs zu absolvieren. Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) die zwei gewählten Unterrichtsfächer oder das gewählte Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung bekanntzugeben. Im aufbauenden Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kann die Zulassung nur für die im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) abgeschlossenen Unterrichtsfächer oder die abgeschlossene Spezialisierung erfolgen.
- (2) Das Studium eines der beiden Unterrichtsfächer oder einer Spezialisierung statt eines Unterrichtsfachs an einer anderen Universität ist nur zulässig, wenn dieses Unterrichtsfach oder die Spezialisierung an der Universität Innsbruck nicht angeboten wird.

§ 44b Die facheinschlägigen Studien ergänzende Studien (Bachelor-Ergänzungsstudium und Master-Ergänzungsstudium)

- (1) Zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) werden folgende Studien angeboten, welche die an einer österreichischen Universität oder einer gleichwertigen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten facheinschlägigen Bachelor- und Masterstudien oder Diplomstudien ergänzen:
 - a) Bachelor-Ergänzungsstudium
 - b) Master-Ergänzungsstudium
- (2) Für das Bachelor-Ergänzungsstudium beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-AP, für das Master-Ergänzungsstudium mindestens 90 ECTS-AP.
- (3) Im Bachelor-Ergänzungsstudium sind 150 ECTS-AP aus dem facheinschlägigen Bachelorstudium oder Diplomstudium anzurechnen.
- (4) Die Zulassung zum Bachelor-Ergänzungsstudium setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums voraus.

§ 44c Erweiterung eines Lehramtsstudium

- (1) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium gemäß § 44 lit a und b kann durch ein drittes Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Sofern ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erweitert wird, kann die

Erweiterung nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gewählt wurde.

- (2) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium gemäß § 44 lit c kann durch ein zweites Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Sofern ein Master-Ergänzungsstudium erweitert wird, kann die Erweiterung nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelor-Ergänzungsstudium gewählt wurde.
- (3) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium (Diplomstudium gemäß alter Rechtslage) kann durch ein drittes Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des Bachelorstudiums Lehramts Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erweitert werden.
- (4) Eine Zulassung zu einem Erweiterungsunterrichtsfach oder einer Spezialisierung kann auch während des jeweiligen Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung zum Erweiterungsunterrichtsfach oder zur Spezialisierung.
- (5) Das Erweiterungsunterrichtsfach oder die Spezialisierung kann erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, abgeschlossen werden, und setzt die vollständige Absolvierung aller im Curriculum für das Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung vorgeschriebenen Leistungen voraus.
- (6) In dem zum Master-Lehramtsstudium bzw. zum Master-Ergänzungsstudium absolvierten Erweiterungsunterrichtsfach oder der Spezialisierung ist keine Masterarbeit abzufassen. Über den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsunterrichtsfachs oder die Spezialisierung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (7) Für das Erweiterungsunterrichtsfach oder die Spezialisierung wird kein akademischer Grad verliehen.“

4. In § 45 Abs. 2 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „und 3.5 (Wahl der Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums)“.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Tilman Märk

Rektor

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

350. Äquivalenzliste – „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Positiv beurteilte Prüfungen nach dem Curriculum für das „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Innsbruck in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 12. März 2009, 39. Stück, Nr. 176, entsprechen den Prüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 18. März 2015, 16. Stück, Nr. 268 wie folgt:

Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.3.2009, 39. Stück, Nr. 176	ECTS-AP	Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.3.2015, 16. Stück, Nr. 268	ECTS-AP
FO Erziehungs- und Bildungsforschung I FO Erziehungs- und Bildungsforschung II FO Erziehungs- und Bildungsforschung III	15	SE Forschungsseminar	5
Pflichtmodul 2: Generische Kompetenzen	10	Wahlmodul 2: Generische Kompetenzen und interdisziplinäres Arbeiten	5
SE Theorie-Methoden I SE Theorie-Methoden II	10	Forschungsmethoden	5
AG Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung	5	AG Lehren und Didaktik	5
Tagungen und Kongresse	5	Publizieren und Präsentieren	5
Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	5	Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	5
FO Erziehungs- und Bildungsforschung IV FO Erziehungs- und Bildungsforschung V FO Erziehungs- und Bildungsforschung VI	15	DissertantInnenseminar I und II Je nach Inhalt der absolvierten Forschungsseminare besteht zudem die Möglichkeit der Zuordnung zu Wahlmodulen wie z.B. WM 1 „Forschungsmethoden“.	10
SE Leitungskompetenzen AG Leitungskompetenzen	15	AG Lehren und Didaktik	5

Einzelfälle, die nicht unter diese Regelung fallen, werden so entschieden, dass der/dem Studierenden durch die Änderung kein Nachteil erwächst.

O. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Universitätsstudienleiter

351. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Biologie

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Anhörung des Senats für die Zulassung zum Bachelorstudium Biologie für das Wintersemester 2015/2016 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist vom 6. Juli 2015 **bis zum 30. September 2015** festgelegt.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende

352. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Informatik

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Anhörung des Senats für die Zulassung zum Bachelorstudium Informatik für das Wintersemester 2015/2016 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist vom 6. Juli 2015 **bis zum 30. September 2015** festgelegt.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende

353. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Pharmazie

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Anhörung des Senats für die Zulassung zum Bachelorstudium Pharmazie für das Wintersemester 2015/2016 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist vom 6. Juli 2015 **bis zum 30. September 2015** festgelegt.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende

354. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Psychologie und das Masterstudium Psychologie

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Anhörung des Senats für die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie und zum Masterstudium Psychologie für das Wintersemester 2015/2016 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist vom 6. Juli 2015 **bis zum 30. November 2015** festgelegt.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende

355. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat ao. Univ.-Prof. Dr. Promberger Kurt bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projekte

"Kosten-Nutzen-Rechnung für das Projekt "Transparenzdatenbank",

"Smarter Lives 2015 - AAL Praxisforum - Neue Lösungen für eine alternde Gesellschaft"

notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

356. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Sprachen und Literaturen hat ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Kompatscher-Gufler Gabriela bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Human-Animal Studies" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Martin Sexl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Sprachen und Literaturen

357. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Klötzer Bernhard bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Ko-Finanzierung SFB Functional Oxide Surfaces and Interfaces " notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Dr. Erminald Bertel

Leiter der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie

358. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Traugott Michael bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Effects of plant species richness on interspecific interactions involving omnivores" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

359. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Ass.-Prof. Dr. Saxer Andreas bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Betonuntersuchungen zur Optimierung des Innenschalenbetons" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

360. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Dipl.-Ing. Dr. Kraler Anton bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "ILSE" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

361. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik hat Dipl.-Ing. Dr. Leichtfried Gerhard Johannes bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Stiftungsprofessur

Werkstoffwissenschaften mit Schwerpunkt Mechatronik (ursprünglich SP Fertigungstechnik)" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Clemens Zierhofer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik

362. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Dipl.-Ing. Dr. Tischler Stephan bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Brennerzulauf Nord – Strukturierung des Trassenauswahlverfahrens" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

363. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung hat Dipl.-Ing. Flora Andreas bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Ideenwerkstatt für die strukturelle und inhaltliche Neuausrichtung des Ortszentrums von Platt" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Stefano De Martino

Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung

364. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Dipl.-Ing. Schneider Irene bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Stipendium "Abfall- und Ressourcenwirtschaft" Irene Schneider und Anna Jank" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

365. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie hat Dr. Grüne Niels bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Grenzräume - Raumgrenzen: Ländliche Lebenswelten aus kulturwissenschaftlicher Sicht" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Margaretha Friedrich

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie

366. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Zoologie hat Dr. Rothbacher Ute bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Sonderförderung (Tiere und Laborkosten) im Rahmen des Bioadhäsions-Projektes" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Dr. Georg Bernd Pelster

Leiter der Organisationseinheit Institut für Zoologie

367. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik hat Dr. Schnegg Kordula bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Wie kommuniziert man Legitimation? Herrschen, Regieren und Repräsentieren in Umbruchsituationen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Robert Rollinger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik

368. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Geographie hat Dr. Steiger Robert bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Climate Change impacts on skier behaviour and spatial distribution of skiers in Austria" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Dr. Johann Stötter

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geographie

369. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Dr. Zangerle Eva bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Implementierung eines Analyseframeworks für Sicherheitsvorfälle auf der Basis von Twitter Nachrichten" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik

370. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Dr.-Ing. Ochs Fabian bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projekte

"Bewertung des Innenraumklimas von energieeffizienten Gebäuden (IEA EBC Annex 68)",

"00168_Univer, Beratung Mon."

notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

371. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat Mag. Mag. Plank Sarah bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Mayrhofner Bergbahnen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

372. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Grundlagen der Technischen Wissenschaften hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Adam Christoph bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Streetlife" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Oberguggenberger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Grundlagen der Technischen Wissenschaften

373. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Fahringer Thomas bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "An Exascale Programming, Multi-objective Optimisation and Resilience Management Environment Based on Nested Recursive Parallelism" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik

374. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik hat Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ußmüller Thomas bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Berufungszusage Vizerektorat für Forschung" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Clemens Zierhofer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik

375. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Christliche Philosophie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Jäger Christoph bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Analytic Theology and the Nature of God: Integrating Insights from Science and Philosophy into Theology" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

assoz. Prof. Dr. Bruno Niederbacher

Leiter der Organisationseinheit Institut für Christliche Philosophie

376. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Philosophie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegetsleitner Annemarie bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Cinephil - Minority Report" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kügler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Philosophie

377. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Andreas OBERPRANTACHER aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Philosophie“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit dem Habilitationswerber/ der Habilitationswerberin findet

am **Dienstag**, den **19. Mai 2015**,
um 9:00 Uhr,
im Hörsaal 5, Verbindungstrakt Geiwi-Turm/Bruno-Sander Haus,
EG, Innrain 52e, 6020 Innsbruck
statt.

Der Habilitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema

**„Oberflächliches Recht?
Kants Begriff der „Hospitalität“ im Kontext seiner Rechtslehre“**

halten.

Gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Habilitationswerber seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Der Bewerber hat das Recht im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 14. April 2015 bis 28. April 2015 auflagen, einzugehen.

Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion wird eine Sitzung der Habilitationskommission stattfinden, in welcher ggf. über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. **Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Kommissionssitzung.**

Univ.-Prof. Dr. Peter KÜGLER

Vorsitzender der Habilitationskommission

378. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Kurt Drexel gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Musikwissenschaft“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Christoph Hinker gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Archäologie der römischen Provinzen“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Thomas Stöckl gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ erteilt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

379. Kundmachung des Wahlergebnisses zur Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Philosophisch-Historischen Fakultät

Die am 21.4.2015 durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis gebracht:

Zahl der abgegebenen Stimmen: 11

Zahl der gültigen Stimmen: 11

Zahl der ungültigen Stimmen: 0

Bereits im Vorfeld der Sitzung wurde im Umlaufverfahren am 14. und 15. April 2015 eine Umwandlung der derzeitigen ad-personam-Ersatzregelung in eine Poolregelung einstimmig beschlossen.

Als Mitglieder in den Fakultätsrat wurden, teilweise im Vorgriff, nachgewählt:

Univ.-Prof. Dr. Patrick Kupper Büchel (11 Stimmen) für Mersiowsky, der aus dem Dienst ausgeschieden ist (ab sofort)

Univ.-Prof. Dr. Ingo Schneider (11 Stimmen) für Heimerdinger, der sein Mandat niedergelegt hat (ab sofort)

Univ.-Prof. Dr. Robert Rollinger (10 Stimmen) für Müller (ab 21.10.2015)

Univ.-Prof. Dr. Paola-Ludovika Coriando (11 Stimmen) für Siegetsleitner (ab 1.10.2015)

Univ.-Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow (11 Stimmen) für Ulf (ab 1.10.2015)

1 Stimme entfiel auf **Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Ulf**, der bereits Mitglied des Fakultätsrates ist.

Im zweiten Wahlgang wurde **Univ.-Prof. Dr. Stefan Ehrenpreis** mit 11 Stimmen in den verbleibenden Ersatzpool hinzugewählt.

Univ.-Prof. Dr. Timo Heimerdinger

Wahlleiter

380. Preis für frauen-/geschlechtsspezifische / feministische Forschung der Universität Innsbruck 2015

15. Ausschreibung

Der diesjährige Preis für frauen-/geschlechtsspezifische / feministische Forschung in der Höhe von 3.000,- Euro wird von der Leopold-Franzens Universität Innsbruck ausgeschrieben.

Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten, die in den vergangenen zwei Jahren an der Universität Innsbruck verfasst wurden, können bis 12. Juni 2015 eingereicht werden.

Kriterien und Voraussetzungen:

- Der Preis dient besonders der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Eingereicht werden können Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen mit frauen-/geschlechtsspezifischer / feministischer Thematik.
- Besonders qualifiziert sind interdisziplinär ausgerichtete Arbeiten, die über den Durchschnitt guter Forschung hinausragen.

- Die Arbeit muss in den letzten zwei Jahren an der Leopold-Franzens-Universität verfasst und eingereicht worden sein (ab 1.1.2013).
- Die Arbeit muss in zweifacher Ausfertigung (spiralisiert oder gebunden), mit einer Kurzbiographie, einem Gutachten (bei Dissertationen), einer Kurzdarstellung des Inhalts und eventuell Angaben über bisherige Preisverleihungen eingereicht werden.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch Mitglieder der Interfakultären Forschungsplattform Geschlechterforschung der LFU (www.uibk.ac.at/geschlechterforschung)

Ende der Bewerbungsfrist: 12. Juni 2015

Information und Abgabe der Arbeiten:

Mag.a Elisabeth Grabner-Niel, Mag.a Maria Furtner
Büro für Gleichstellung und Gender Studies / Bereich Gender Studies
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Christoph-Probst-Platz, Innrain 52
3. Stock, Zimmer 3023, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507-9810, e-mail: gender-studies@uibk.ac.at
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/leopoldine/gender-studies/preise/frauenpreis/allgeminfo.html>

Mag.a Elisabeth Grabner-Niel

Büro für Gleichstellung und Gender Studies / Bereich Gender Studies

381. Aktion D. Swarovski KG 2015 Förderungsbeiträge für die Leopold-Franzens Universität Innsbruck

I.

Für das Jahr 2015 wird der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom Fördergeber D. Swarovski KG ein Betrag von € 50.000,- an Forschungsförderungsmitteln zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden künftige Projekte aus Forschung und Entwicklung, dies inkludiert Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die beantragte Fördersumme sollte folgende Beträge nicht überschreiten:

- Projekte € 5.000,-
- Veröffentlichung/Druckkosten € 700,-

Antragsberechtigt sind alle WissenschaftlerInnen (UniversitätsprofessorInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; bevorzugt werden Anträge von NachwuchswissenschaftlerInnen und solche Anträge, die zu nachhaltigen Forschungsleistungen an der LFUI führen werden.

Es muss gewährleistet sein, dass der/die ProjektleiterIn über die gesamte Laufzeit des Projektes zum Kreis der Universitätsangehörigen im Sinne des §94 UG zählt (siehe Punkt 1).

II.

ANSUCHEN sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2015/swarovski-2015/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars einzubringen.

III.

Die Zuerkennung der Förderungsbeiträge, Aktion D. Swarovski KG, erfolgt im Rahmen einer feierlichen Übergabe voraussichtlich Anfang 2016.

IV.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Während der vereinbarten Projektlaufzeit, in denen diese Zugehörigkeit nicht ohnedies gegeben ist, verpflichtet sich der/die ProjektleiterIn durch Finanzierung aus eigenen Projektgeldern eine zumindest geringfügige wissenschaftliche Beschäftigung (Einstufung B1) zur LFU zu begründen oder die Leitung an eine Person abzugeben, die zum Kreis der Universitätsangehörigen zählt.

(ACHTUNG: Gilt **NUR** für Projekte. Für Druckkostenanträge ist keine Anstellung notwendig)

- (2) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung, ansonsten ist die Subvention an die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck rückzuerstatten.
- (3) Die Laufzeit soll zwei Jahre nicht überschreiten, nach Beendigung des Projektes muss eine detaillierte Endabrechnung und ein Endbericht an das Vizerektorat für Forschung übermittelt werden.
- (4) Nach Projektabschluss Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), in das Eigentum der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – hierfür muss eine Meldung als Fremdinventar mit dem Anlagenerfassungsblatt binnen einem Monat nach Projektabschluss erfolgen.
- (5) Aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochschulspenden entsprechen (§ 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988), wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist.
- (6) Vorstellung von Forschungsergebnissen bei Messen oder Tagungen in Form von Exponaten bzw. Posters, wenn dies im Interesse der Universität Innsbruck liegt.
- (7) Der/Die AntragsstellerIn verpflichtet sich, auf Wunsch in sämtlichen öffentlichen Unterlagen den Fördergeber anzuführen bzw. bei Publikationen die Förderung durch D. Swarovski KG entsprechend zu erwähnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Montag, 29. Juni 2015

durch den/die zuständige/n Projektdatenbankbeauftragte/n in die Projektdatenbank einzutragen und die kompletten Antragsunterlagen (Antragsformular inkl. aller Beilagen) in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind die **ANSUCHEN** (in Papierform) binnen derselben Frist (**Montag, 29. Juni 2015**, Einlangen hier) **2-FACH** per Post an das **Vizerektorat für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck** zu richten. Anträge können auch im Vizerektorat für Forschung, Universitäts-Hauptgebäude, 1. Stock, Zimmer 1039, Innrain 52, 6020 Innsbruck abgegeben werden.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung



382. Ausschreibung: Hypo Tirol Bank Forschungsförderungspreis 2015 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



I.

Für das Jahr 2015 wird von der Hypo Tirol Bank AG der „Hypo Tirol Bank Forschungsförderungspreis 2015“ zur Verfügung gestellt. Zur Ausschreibung gelangen insgesamt € 15.000.

Gefördert werden künftige Forschungsprojekte, dies inkludiert wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen sowie infrastrukturelle Anschaffung von Einrichtungen. Die beantragte Fördersumme sollte folgende Beträge nicht überschreiten:

- Projekte € 2.500,-
- Veröffentlichung/Druckkosten € 600,-

Antragsberechtigt sind alle WissenschaftlerInnen (UniversitätsprofessorInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; bevorzugt werden Anträge von NachwuchswissenschaftlerInnen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der/die Projektleiterin über die gesamte Laufzeit des Projektes zum Kreis der Universitätsangehörigen im Sinne des §94 UG zählt (siehe Punkt 1).

II.

ANSUCHEN sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2015/hypo-2015/ausschreibung-.html> erhältlichen Antragsformulars einzubringen.

III.

Die Zuerkennung des Forschungsförderungspreises 2015 der **HYPO TIROL BANK**  erfolgt im Rahmen einer feierlichen Übergabe voraussichtlich Ende 2015/Anfang 2016.

IV.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Während der vereinbarten Projektlaufzeit, in denen diese Zugehörigkeit nicht ohnedies gegeben ist, verpflichtet sich der/die ProjektleiterIn durch Finanzierung aus eigenen Projektgeldern eine zumindest geringfügige wissenschaftliche Beschäftigung (Einstufung B1) zur LFU zu begründen oder die Leitung an eine Person abzugeben, die zum Kreis der Universitätsangehörigen zählt.

(**ACHTUNG:** Gilt **NUR** für Projekte. Für Druckkostenanträge ist keine Anstellung notwendig)
- (2) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung (ca. Ende 2015/Anfang 2016), ansonsten ist die Subvention an die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zurückzuerstatten.
- (3) Die Laufzeit soll zwei Jahre nicht überschreiten, nach Beendigung des Projektes muss eine detaillierte Endabrechnung und ein Endbericht an das Vizerektorat für Forschung übermittelt werden.
- (4) Nach Projektabschluss Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), in das Eigentum der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – hierfür muss eine Meldung als Fremdinventar mit dem Anlagenerfassungsblatt binnen 1 Monat nach Projektabschluss erfolgen.
- (5) Aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an Universitäten entsprechen (§ 4a Abs. 2 Z 1 EStG 1988). Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, ist zu achten.
- (6) Vorstellung von Forschungsergebnissen bei Messen oder Tagungen in Form von Exponaten bzw. Posters, wenn dies im Interesse der Universität Innsbruck liegt.
- (7) Der/die Antragssteller/in verpflichtet sich, auf Wunsch bei sämtlichen öffentlichen Unterlagen etc. die Hypo Tirol Bank mit Logo als Sponsor anzubringen bzw. bei Publikationen die Förderung durch die Hypo Tirol Bank entsprechend zu erwähnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der Forschungsförderungspreis zurückzuerstatten.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Montag, 29. Juni 2015

durch den/die zuständige/n Projektdatenbankbeauftragte/n in die Projektdatenbank einzutragen und die kompletten Antragsunterlagen (Antragsformular inkl. aller Beilagen) in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind ANSUCHEN (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2015/hypo-2015/ausschreibung-.html> erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (29. Juni 2015, Einlangen hier!) an das **Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck** zu richten. Anträge können

auch im Vizerektorat für Forschung, Universitäts-Hauptgebäude, 1. Stock, Zi.Nr. 1039, Innrain 52, 6020 Innsbruck abgegeben werden.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

383. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:
http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber
